



Evangelische
Kindertageseinrichtungen
im Dekanatsbezirk
München

EKiM – Evangelische Kindertageseinrichtungen im Dekanatsbezirk München, Zweckverband

Auszug aus der Satzung des EKIM Zweckverbandes (Stand April 2020)

§ 5 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand ist das Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes. Er entscheidet im Rahmen der dem Verband übertragenen Aufgaben und vertritt diesen im kirchlichen Rechtsverkehr (§ 9 Abs. 1 KZAG).

(2) Dem Verbandsvorstand gehören aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden drei vom jeweiligen Kirchenvorstand benannte Personen mit Stimmrecht an, wobei mindestens 2 Personen Stimmrecht im Kirchenvorstand haben müssen:

1. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder eine andere hauptamtliche Person,
2. zwei Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen der Kirchengemeinde.

(3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt sechs Jahre. Er ist innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zu den Kirchenvorständen zu bilden. Der Verbandsvorstand bleibt jeweils bis zum Zusammentreten des neuen Leitungsorgans im Amt (§ 9 Abs. 4 KZAG).

(4) Die Sitzungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Verbandsvorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 5 KZAG).

§ 6 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
2. die Entlassung von Verbandsmitgliedern,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden,
4. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
5. Beschlussfassung über die Höhe der Umlage zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden,
6. Beschlussfassung über den Haushalt des Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden, Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Zweckverbandes,
7. die Auflösung des Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden.
8. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zweckverband finanziell betreffen.

(2) Durch die Verbandssatzung können dem Verbandsvorstand weitere Aufgaben übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 KZAG).

§ 7 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist der Ausschuss des Verbandsvorstandes, für ihn gelten die Regeln eines beschließenden Ausschusses gemäß der KGO entsprechend (§ 11 Abs. 2 KZAG, § 46 KGO). Er wird vom Verbandsvorstand bestellt.

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die der Evang.-Luth. Kirche in Bayern angehören müssen und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen.

Dem Verbandsausschuss gehören mit Sitz und Stimme an

1. der oder die Vorsitzende des Verbandsvorstandes,
2. zwei aus der Reihe der Mitglieder des Verbandsvorstandes gewählte Personen,
3. die Stadtdekanin bzw. der Stadtdekan oder eine Beauftragte,
4. die oder der Dekanatsbeauftragte für Kindertageseinrichtungen.

Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer des Verbandes gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Der Verbandsausschuss übt seine Tätigkeit in der bisherigen Zusammensetzung weiter aus, bis ein neuer Verbandsvorstand gewählt ist.

(4) Der Verbandsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Verbandsausschuss vertritt den Verband und verwaltet eigenverantwortlich dessen Vermögen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Der Verbandsausschuss zeichnet durch die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

(6) Die Sitzungen müssen mindestens halbjährlich stattfinden. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 8 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Dem Verbandsausschuss obliegt die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

(2) Der Verbandsausschuss hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Bildung von Beiräten,
2. vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 3 dieser Satzung die Anstellung, Bevollmächtigung, Kündigung und Entlassung eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsführung,
3. Feststellung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen,
4. Beratung und Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, bevor diese dem Verbandsvorstand vorgelegt werden,

5. Entscheidungen über Lieferungs- und Leistungsverträge mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 50.000,00,
6. Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die dem Vorstand zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
7. grundsätzliche Fragen der Organisation des Verbandes,
8. Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung.